

Was Sie über das Thema „Pflegezeit bei häuslicher Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ wissen sollten:

Was ist Pflegezeit?

Arbeitnehmer können für die Pflege eines nahen Angehörigen für längstens sechs Monate eine unbezahlte Pflegezeit in Anspruch nehmen.

Die Pflegezeit beginnt zu dem mit dem Arbeitgeber festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem Leistungsbeginn der Pflegeversicherung (mind. Pflegegrad 1).

Für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen kann nur einmal Pflegezeit in Anspruch genommen werden.

Wer zählt zu den nahen Angehörigen?

- Großeltern, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Pflegeperson:

Sie, als Antragsteller auf diese Leistungen, müssen Ihrem Arbeitgeber spätestens **zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich** ankündigen, dass Sie Pflegezeit in Anspruch nehmen wollen. Dabei sind gleich der Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung erfolgen soll, zu klären.

- ⇒ Diese Absprache muss schriftlich festgehalten und an die Bayerische Beamtenkrankenkasse AG weitergeleitet werden.

- ⇒ Die Bezuschussung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist nur möglich, wenn Sie von Ihrer Tätigkeit ganz freigestellt werden oder so reduzieren, dass Sie maximal ein Gehalt von 520 Euro beziehen.

Arbeitgeber:

Der Anspruch auf Pflegezeit besteht nur bei Arbeitgebern, die regelmäßig mehr als 15 Beschäftigte haben.

Der Arbeitgeber hat sich bei der Gestaltung der Pflegezeit nach den Wünschen des Pflegebedürftigen zu richten (Ausnahme: dringende betriebliche Gründe stehen dem entgegen).

Welche Leistungen sieht das Pflegezeitgesetz vor?

- Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sonstige interessante Informationen

Vorzeitige Beendigung der Pflegezeit

Die Pflegezeit kann grundsätzlich nicht einseitig beendet werden, es ist die Zustimmung des Arbeitgebers nötig. Es sei denn, der nahe Angehörige ist nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege nicht mehr möglich.

Verlängerung der Pflegezeit

Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann bis zur weiteren Höchstdauer (6 Monate) verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Pflegepersonen aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann, z.B. weil die Pflegeperson, die die Pflege planmäßig übernehmen sollte, selbst schwer erkrankt ist.

Zinsloses Darlehen während der Pflegezeit

Beschäftigte, die Pflegezeit in Anspruch nehmen, können einen Antrag auf ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) stellen. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausbezahlt und soll dabei helfen, den entstehenden Verdienstausfall abzufedern.

Weitere Informationen und entsprechende Anträge zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich freustellen zu lassen, um einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen betreuen zu können. Die Freistellung kann sowohl für die Betreuung von Minderjährigen in der häuslichen Umgebung als auch bei Betreuung stationär untergebrachter Minderjähriger genutzt werden. Dabei kann die Betreuung des Minderjährigen außerhalb der häuslichen Umgebung, z. B. in der Begleitung des Kindes im Krankenhaus, bestehen oder in einer sonstigen außerhäuslichen Unterbringung.

Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen

Beschäftigte können sich auch vollständig oder teilweise zur Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen von der Arbeitsleistung freustellen lassen.

Voraussetzung für diese Freistellung ist, dass der Beschäftigte dem Arbeitgeber das Vorliegen einer Erkrankung bei seinem nahen Angehörigen, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt, durch ein ärztliches Zeugnis nachweist.

Somit ist das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit in diesen Fällen nicht Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung des Beschäftigten durch die Pflegeversicherung des nahen Angehörigen. Die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses, mit dem das Vorliegen der Erkrankung nachgewiesen wird, reicht aus.

Auch hier besteht der Anspruch auf Freistellung sowohl bei einem Aufenthalt des Angehörigen in der häuslichen Umgebung als auch bei einem Aufenthalt z. B. im Hospiz.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Unter der Telefon-Nummer +49 89 2160-9010 sind wir von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr für Sie da.